Liebe Chorsänger\*innen/Ensemblemitglieder,

*„Persönlicher Teil“ - ggf. mit einigen Anmerkungen zu folgenden „Themen“:*

*• Freude, dass es wieder – wenn auch unter völlig neuen Bedingungen und vorsichtig – beginnen kann*

*• Hinweis, dass niemand verpflichtet ist zu kommen, aber trotzdem Mut machen, die neue Normalität gemeinsam zu erkunden und dabei auch gute und wertvolle Erfahrungen zu machen*

*• ggf. kurzer Erklärung zu Aerosolen, etc.*

*• Erklärung, dass jetzt zu Beginn ein hoher Bürokratie- und Organisationsaufwand sein muss, der aber dann hoffentlich nicht das gemeinsame Singen verhindert*

*• Abfrage, wer jetzt zu den Proben kommen wird, etc.)*

*• Sonstiges*

I N F E K T I O N S S C H U T Z K O N Z E P T D E R E V A N G. K I R C H E N G E M E I N D E

…………………………………………… *(Name der Kirchengemeinde)*

*B E Z Ü G L I C H D E R C H O R P R O B E N / E N S E M B L E P R O B E N*

**Grundsätzliches**

• Der durch die jeweils gültigen Corona‐Verordnungen des Landes Baden‐Württemberg sowie durch das jeweils gültige kirchliche Infektionsschutzkonzept Gottesdienst gegebene Rahmen ist in der kirchenmusikalischen Arbeit jederzeit zu berücksichtigen. Örtliche Behörden der Kommune oder des Landkreises können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen weitergehende Einschränkungen verfügen.

Seit 1. Juni 2020 sind nach LandescoronaVO kulturelle Veranstaltungen und die dazugehörigen Proben wieder erlaubt. Chor- und Ensembleproben, gemeinsames Singen und Blasen sind demnach nur erlaubt, wenn die Proben eine kulturelle Veranstaltung zum Ziel haben. Unter diese Veranstaltungen fallen neben Konzerten auch unsere Gottesdienste.

• Wenn nun wieder Chorsingen unter Auflagen erlaubt ist, ist die Erlaubnis zum gemeinsamen Singen der Gemeinde und Blasen der Posaunenchöre im Gottesdienst damit nicht gleichzeitig erfolgt. Der gottesdienstliche Bereich wird durch eigene Verordnungen geregelt. Hintergrund: Bei allen Proben müssen Kontaktdaten aller Anwesenden hinterlegt werden, so dass ggf. eine Nachverfolgung von Infektionsketten gewährleistet ist; im gottesdienstlichen Bereich ist diese Datenerhebung nicht verpflichtend. Deshalb wird im Bereich der Gottesdienste diesbezüglich (noch) vorsichtiger agiert. Aber die Verhandlungsgespräche zwischen Landeskirche und Landesregierung über weitere Lockerungen im Gottesdienstbereich werden schon geführt.

• Die Chor/Ensembleleitung bzw. die Ev. Kirchengemeinde tragen in der Person

von………………………………………………………………………….. *(Name des Vorsitzenden der Kirchengemeinde und/oder Name des Chor/Ensembleleiters)* die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden.

Es ist mindestens ein\*e Hygieneverantwortliche\*r zu bestimmen, der\*die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet. Die jeweiligen Namen der Hygieneverantwortlichen werden auf den Anwesenheitslisten einer jeden Chorprobe vermerkt.

Es ist notwendig, beim Wiedereinstieg in den Probenbetrieb vor der ersten Probe von allen Chor/Ensemblemitgliedern die Kenntnisnahme dieses Infektionsschutzkonzepts zu bestätigen, die Verpflichtung zur Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern und eine Einwilligung zur Kontaktdatenerhebung zu unterzeichnen (siehe Anlage)

**Wer diese Einwilligungserklärung und die Hygieneverpflichtung nicht unterzeichnet, kann an den Proben nicht teilnehmen!**

Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme und zur Datenerfassung notwendig.

Im Folgenden erhalten Sie das Infektionsschutz- und Hygienekonzept der

Evangelischen Kirchengemeinde ……………………………………………….

*(Name der Kirchengemeinde)* für die kirchenmusikalische Arbeit, insbesondere für die Chorprobenarbeit.

**1. Datenerfassung**

In jeder Probe werden von einer festgelegten Protokollant\*in eine Anwesenheitsliste geführt und der Sitzplatz jeder Sänger\*in notiert. Diese Anwesenheitsliste (inklusive jeweiliger Sitzplan) von jeder Probe wird in einem verschlossenen Umschlag 4 Wochen lang sicher verwahrt und nur für den Fall verwendet, sollte in diesem Zeitraum eine COVID-19 Erkrankung bei einem Teilnehmenden beim Gesundheitsamt gemeldet werden. Die Kontaktdaten, die in genanntem Fall an das Gesundheitsamt übermittelt werden, werden ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten verwendet. Nach Ablauf der 4 Wochen werden die Anwesenheitslisten und Sitzpläne sachgerecht vernichtet.

Die Einverständniserklärung und die notierten Kontaktdaten bleiben ebenfalls in einem

verschlossenen Umschlag bei ………………………………………………. *(Name einer verantwortlichen Person; Chorleiter\*in oder Pfarramt, Chorsprecher\*in, etc.)* solange diese Nachverfolgungsregelungen aufrecht erhalten werden.

Die Datenerhebung erfolgt zu meinem eigenen Schutz. Sie erfolgt, um Informationen an alle Kontaktpersonen von wahrscheinlichen oder bestätigten Fällen mit COVID-19 zu ermitteln und an diese weiterzugeben und über ein Erkrankungsrisiko zu informieren mit dem Ziel, die Ausbreitung der Viruskrankheit einzudämmen. Die Datenerhebung erfolgt aufgrund von § 6 DSG-EKD. Sie ist erforderlich zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten (§ 6 Nummer 8 DSG-EKD) sowie um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (§ 6 Nummer 7 DSG-EKD).

**2. Abstandsregelungen**

• Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und in (längeren) Probepausen, sowie vor und nach der Probe zu tragen.

• Der Abstand der Singenden/Musizierenden untereinander beträgt minimal 2 Meter, besser

2, 5 Meter in alle Richtungen und zur Emporenbrüstung. Die Sitzplätze sind gekennzeichnet. Der Abstand zwischen der Chorleitung und den Chorsänger\*innen/Bläser\*innen muss beim Singen und Blasen mindestens 4 Meter betragen.

• Der Abstand zu Zuhörenden beträgt bei Chören minimal 5 Meter, bei nicht blasenden bzw. nicht singenden Ensembles 3 Meter; zudem wurde Ende Mai für den Gottesdienst im Freien ein Abstand zwischen den Blasenden von 3 Metern und zu den Zuhörenden von 10 Metern verlangt.

• Die 1,5 Meter Abstandsregel ist auf dem Weg zum Probenort, in den Pausen und beim Verlassen des Probenorts zu beachten.

**3. Probenort und zeit/dauer und maximale Anzahl der Chorsänger\*innen pro Probeneinheit**

Die mögliche Probendauer regelt sich aufgrund des zur Verfügung stehenden Raumes. Hier gilt die Regel: 1m3 Luft für einen Singenden für 1 Minute (Bsp: pro Person 10 qm Raumfläche bei 4 m Raumhöhe reicht für 40 Minuten Probe)

Für unsere Chorproben bedeutet dies:

Wir ………………………………………………. *(Name des Chores/Chorgruppe/Ensemble)* proben in

……………………………………….. *(Ortsangabe)* mit max. Probenlänge von ……………. *(Minutenangabe)*.

Die maximale Chorsänger\*innenzahl pro Probe beträgt: …………………. *(Anzahl)*

*(ggf. diesen Abschnitt bei mehreren Chorgruppen hier öfters kopieren)*

**4. Lüftung**

Vor und nach der Probe wird intensiv stoß- und quergelüftet; nach 30 Minuten, spätestens nach 45 Minuten Probe sollte eine intensive Stoß- und Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen. Ideal ist eine durchgehende Belüftung.

Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder – verminderung abgeklärt werden.

**5. Rhythmisierung**

Wenn zwei Probeneinheiten mit jeweils unterschiedlicher Sänger\*innenbesetzung nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Teilnehmer\*innen zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten. (ggf. dafür längere Pause!). Von jeder Probeneinheit (bei unterschiedlichen Sänger\*innenbesetzung) ist eine extra Anwesenheitsliste anzufertigen.

**6. Umgang mit Noten und weiteren Gegenständen**

Alle Gegenstände (Noten, Bleistifte, etc.) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen. Falls die Noten derzeit nicht individuell bei jedem Chormitglied vorhanden sind, muss dies im Vorfeld der Chorprobe unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln geklärt und organisiert werden.

Die Tastatur des Klaviers im Probenraum/Kirche wird nur von einer Person berührt; entweder von der Chorleitung oder von einer Klavierbegleiter\*in (Korrepetitor\*in)

Mikrofone dürfen nur personengebunden verwendet werden; beim Auf-/Abbau von technischem Equipment (Verstärkeranlage, Boxen, etc.) ist darauf zu achten, dass nur eine Person den jeweiligen Gegenstand berührt.

**6a. besondere Hinweise für Posaunenchöre**

*Bezügl. Umgang mit Kondenz-Speichelwasser der Instrumente hat das EJW – Arbeitsbereich Posaunen Hinweise veröffentlicht; bitte beachten und ggf. in das Hygienekonzept übernehmen.*

**7. Reinigung**

Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass die notwendige, regelmäßige Reinigung, insbesondere der Türgriffe und sanitären Anlagen gewährleistet sind.

**8. Umgang mit Risikogruppen**

Das vorliegende Infektionsschutz- und Hygienekonzept wurde aufgrund der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Fachpersonen erstellt und ist durch die LandesCoronaVerordnung gedeckt. Dadurch werden alle teilnehmenden Chorsänger\*innen geschützt. Ein Restrisiko kann jedoch niemand ausschließen. Jede/r Chorsänger\*in, die an der Probe teilnimmt, macht dies freiwillig und vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

Dies gilt im Besonderen für Personen einer Risikogruppe (mehrere, bzw. schwere Vorerkrankungen, hohes Alter, etc.). Darauf wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

**9. Ausschluss von der Probe**

Personen, die positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten, in Quarantäne sein müssen, Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen bzw. anderweitig erkrankt sind, dürfen nicht an der Probe teilnehmen! Die Chorleitung und die Hygienebeauftragte sind auch ermächtigt, bei entsprechend auftretenden Symptomen während einer Probe, eine Person von der weiteren Probe auszuschließen. Dies wird dann auf der Anwesenheitsliste unter „Notizen“ vermerkt.

**10. Vorgehen beim Auftreten von Krankheitsfällen**

Sollten Teilnehmer\*innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, werden die Anwesenheitslisten und Kontaktdaten dem zuständigen Gesundheitsamt durch den Veranstalter ausgehändigt.

**11. Änderungen**

Sollten Landesverordnungen, Richtlinien der Landeskirchen oder Bestimmungen der Landkreise oder Kommunen eine Änderung dieses Infektionsschutzkonzepts nach sich ziehen, so werden alle betroffenen Personen darüber informiert.

**12. Verfasser des Schutzkonzepts**

Das vorliegende Infektionsschutz- und Hygienekonzept der Evangelischen

Kirchengemeinde …………………………………………………………….. (*Name der Kirchengemeinde)*

wurde auf Grundlage des Infektionsschutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Stand: 18.06.2020) von folgender Person(en) erstellt:

…………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

*(Name(n): geschäftsführende Pfarrer\*in und/oder Kirchenmusiker\*in, Vorsitzende des KGR, etc.)*

*Ort, Datum, Unterschrift(en)*